

1429. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 2. Juli 1909 ersucht das Bauwesen I der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage betreffend die Baulinien der Poststraße in Zürich I.

B. Die Festsetzung der Baulinien erfolgte durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 8. Mai 1909 und deren Ausschreibung im Tagblatt und kantonalen Amtsblatt Nr. 47 vom 11. Juni 1909.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 1. Juli 1909 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die nördliche Baulinie ist in die Flucht der eine gerade Linie bildenden Gebäude gelegt und ist von der Bahnhofstraße aus so weit gezogen, als auf der Südseite Häuser gegenüberstehen. Die Frage betreffend Gestaltung des Anschlusses an den Münsterhof wurde noch offen gelassen. Die südliche Baulinie erhält, entsprechend den tatsächlich vorhandenen Gebäudehöhen, 18 m Abstand von der nördlichen und erstreckt sich auf die Länge der nördlichen Front des Zentralhofes. Die beiden bestehenden Eckbauten Nrn. 1 und 9 des Zentralhofes haben nur 17,94 m Abstand von der gegenüberliegenden Baulinie und stehen somit, sowie auch der Mittelbau etwas über die Baulinie vor, während die Gebäude Nrn. 3 und 7 etwas zurückstehen. Die auf Säulen ruhenden Terrassenvorbauten der beiden Eckhäuser Nrn. 1 und 9 werden durch die südliche Baulinie angeschnitten, wodurch ein weiterer Ausbau dieser vorspringenden Gebäudeteile verhindert wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Bausektion I des Stadtrates Zürich vorgelegten Baulinien der Poststraße, von der Bahnhofstraße bis zur Fraumünsterstraße in Zürich I, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.